



Allgemeine Prüfungsordnung
für Bachelor- und Master-Studiengänge
der Fakultät Wirtschaftsinformatik
und Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 30. September 2005

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|---|----|
| I. | Allgemeine Regelungen | 3 |
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Prüfungen..... | 3 |
| § 3 | Bachelor- und Mastergrad | 4 |
| § 4 | Prüfungsausschuss | 4 |
| § 5 | Prüfer und Beisitzer | 5 |
| § 6 | Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen | 6 |
| § 7 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 7 |
| § 8 | Mängel im Prüfungsverfahren | 7 |
| § 9 | Form und Durchführung von Prüfungen | 8 |
| § 10 | Bewertung von Prüfungsleistungen..... | 9 |
| § 11 | Studienbegleitendes Prüfungsverfahren | 10 |
| § 12 | Freiversuche | 10 |
| II. | Bachelor- und Masterprüfung | 12 |
| § 13 | Prüfungs- und Anmeldetermine..... | 12 |
| § 14 | Zulassungsvoraussetzungen..... | 12 |
| § 15 | Zulassungsverfahren, Meldefristen | 12 |
| § 16 | Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit | 13 |
| § 17 | Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit | 13 |
| § 18 | Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit..... | 14 |
| § 19 | Bestehen und Ergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung | 14 |
| § 20 | Endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung..... | 15 |
| § 21 | Zeugnis und Urkunde | 15 |
| III. | Schlussbestimmungen | 16 |
| § 22 | Zusatzprüfungen | 16 |
| § 23 | Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte | 16 |
| § 24 | Prüfungsvergünstigungen für Schwangere | 16 |
| § 25 | Ungültigkeit von Prüfungen | 17 |
| § 26 | Einsicht in die Prüfungsakten | 17 |
| § 27 | Öffentliche Bekanntmachungen | 17 |
| § 28 | Inkrafttreten | 17 |

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung¹

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung regelt zusammen mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in folgenden wissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Bamberg:
 - Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik,
 - Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik,
 - Master-Studiengang Angewandte Informatik,
 - Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik und
 - Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie.
- (2) Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen, die für alle in Abs. 1 genannten Bachelor- und Master-Studiengänge in gleicher Weise gelten.
- (3) ¹Die Fachprüfungsordnungen (FPO) enthalten spezifische Regelungen für die in Abs. 1 genannten Bachelor- und Master-Studiengänge. ²Die Fachprüfungsordnungen ergänzen die Allgemeine Prüfungsordnung. ³Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Prüfungen

Der Bachelor- oder Master-Studiengang wird mit einer studienbegleitenden, aus mehreren Teilprüfungen bestehenden Prüfung, der Bachelor- bzw. Masterprüfung, abgeschlossen.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 3 Bachelor- und Mastergrad

¹Mit der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird der nachstehende akademische Grad erworben:

- Im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- Im Master-Studiengang Angewandte Informatik der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- Im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie“, engl. „Education of Business and Information Systems“.

²Der akademische Grad kann auch mit der Herkunftsbezeichnung „(Univ. Bamberg)“ als Zusatz geführt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jeder Bachelor- oder Master -Studiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
- sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzer an die Prüfer übertragen werden kann,
- berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
- entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. ⁴Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. ⁵Der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben übernehmen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder angehören. ³Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.
- (3) ¹Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung des Prüfers der Bachelor- oder Masterarbeit hat der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.
- (2) Zum Prüfer im Rahmen der Bachelor- oder Masterprüfung können alle nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem zu prüfenden Fachgebiet eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

- (3) Zum Beisitzer im Rahmen der Bachelor- oder Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichrangige Hochschulprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüfer sollen den Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder mehrerer Prüfer ist zulässig.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs entsprechen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen werden gemäß Abs. 1 Satz 2 auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß Abs. 1 Satz 2 in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) ¹Jede anerkannte Prüfungsleistung wird einer Teilprüfung des jeweiligen Studiengangs zugeordnet, mit deren ECTS-Punkten gewichtet und mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) bewertet. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Note nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ein. ³Eine Anrechnung von Teilprüfungen erfolgt höchstens im Umfang von 50% der Kreditpunktesumme des jeweiligen Studiengangs.
- (5) Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (6) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.
- (2) ²Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden in diesem Falle angerechnet.
- (4) ¹Versucht ein Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) ¹Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 8 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 9 Form und Durchführung von Prüfungen

- (1) ¹Teilprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt. ²Die Fachprüfungsordnungen können in begrenztem Umfang andere Formen von Teilprüfungen vorsehen (siehe Anhang 1 FPO).
- (2) ¹In schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen sind individuelle Leistungen zu erbringen. ²Soweit andere Formen von Teilprüfungen Gruppenleistungen vorsehen, müssen diese in hinreichendem Umfang individualisierbare Leistungsbestandteile enthalten.
- (3) Nach Festlegung durch die jeweiligen Prüfer können in die Bewertungen schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) gemäß Anhang 1 der jeweiligen Fachprüfungsordnung semesterbegleitende Leistungen im Umfang von jeweils bis zu 20 % eingebracht werden.
- (4) ¹In Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und lösen kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (5) ¹Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (6) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgehalten. ²Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. ³An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Kandidaten teilnehmen. ⁴Auf begründeten Antrag eines Kandidaten muss eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattfinden. ⁵Mündliche Prüfungen sollen je Kandidat etwa zwanzig Minuten dauern. ⁶Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es soll die Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (8) ¹Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. ²Zuhörer werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vom Prüfer zugelassen. ³Auf schriftlichen Antrag eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind gemäß Art. 80 Abs. 9 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten. ²Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfungskandidaten spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------------|--|
| Note 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| Note 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| Note 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

⁵Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden mit dem Prüfungsort sowie gegebenenfalls mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 und 2 FPO.

(4) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

| | |
|-------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5: | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5: | gut, |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend, |
| über 4,0: | nicht ausreichend. |

²Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt.

(5) Wenn die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben und im Zeugnis ausgewiesen.

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung wird studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt. ²Das Gewicht einer Teilprüfung wird mit Hilfe von Kreditpunkten gemäß ECTS (ECTS-Punkte) bestimmt.
- (2) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen eingerichtet, dem die ECTS-Punkte bestandener Teilprüfungen zugerechnet werden. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.
- (3) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (4) ¹Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung schriftlicher Teilprüfungsleistungen (Klausuren) ist innerhalb der Frist gemäß § 30 Abs. 2 FPO zulässig.
- (5) ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. ²Innerhalb der Frist gemäß § 30 Abs. 2 FPO kann die erste Wiederholung auch zum übernächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. ³Ist der Prüfungskandidat aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verhindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren. ⁴Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben. ⁵Versäumt ein Student die Wiederholung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Die ECTS-Punkte der einzelnen Teilprüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung sowie die zu erreichende Kreditpunktesumme des jeweiligen Studiengangs sind in Anhang 1 FPO aufgeführt.
- (7) Zur Teilnahme an einer Teilprüfung oder an deren Wiederholung ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsamt erforderlich.

§ 12 Freiversuche

- (1) ¹Vor Beginn der ersten Ablegung einer schriftlichen Teilprüfung (Klausurarbeit) kann ein Kandidat einen Freiversuch nach Maßgabe von § 32 FPO geltend machen. ²Eine nachträgliche Inanspruchnahme oder eine Rückgewähr der Freiversuche ist ausgeschlossen; Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Ist die erstmals abgelegte Teilprüfung nicht bestanden, wird die Teilprüfung bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs annulliert. ²Bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs kann ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde. ³Gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen.

- (3) Bei länger wahrender Krankheit oder in anderen begrundeten Fallen kann der Prufungsausschuss im Einzelfall auf Antrag eine Ubertragung von Freiversuchen auf spatere Semester bewilligen, wenn der Kandidat wahrend eines Semesters ein ordnungsgemaes Studium nicht durchfuhren konnte.

II. Bachelor- und Masterprüfung

§ 13 Prüfungs- und Anmeldetermine

- (1) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüfer der Bachelor- oder Masterprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen in der durch Aushang bekannt gegebenen Form.
- (2) Die Termine für die Anmeldung zu den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungsleistungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters in der durch Aushang bekannt gegebenen Form unter Angabe einer Ausschlussfrist angekündigt.
- (3) ¹Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Teilprüfungen gemäß § 34 FPO zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende der Höchststudiendauer ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Bachelor- oder Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und zum Studium im jeweiligen Studiengang an der Universität Bamberg immatrikuliert ist.
- (2) Spezielle Zulassungsvoraussetzungen sind in § 33 FPO geregelt.

§ 15 Zulassungsverfahren, Meldefristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung wird in Form der Anmeldung zur ersten Teilprüfung unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 13 Abs. 3 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form gestellt.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind, oder
 2. der Student im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 31 FPO an einer Hochschule eine Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Eine Ausnahme ist auf Antrag möglich, wenn sich die Teilprüfung, die zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder zum Verlust des Prüfungsanspruches geführt hat, im jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang der Universität Bamberg nicht auf den

Kernbereich des gemäß Fachprüfungsordnung angebotenen Prüfungsprogramms bezieht.

- (5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.
- (6) Der Wechsel einer Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelor- oder Masterprüfung ist unter Beachtung der Frist gemäß § 13 Abs. 3 dem Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 16 Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) Zur Bachelor- oder Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 35 FPO erfüllt.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. ³Der Ausgabebetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) ¹Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit. ²Der Zeitraum für die Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit richtet sich nach § 36 FPO. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens sechs Wochen unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (5) ¹Der Ausgabebetag für das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit gemäß Abs. 2 muss spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Teilprüfungsleistung gemäß § 34 Abs. 2 FPO liegen. ²Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Bachelor- oder Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden. ³Der Abschluss der Bachelor- oder Masterarbeit muss grundsätzlich innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 30 Abs. 2 FPO erfolgen.

§ 17 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 36 FPO in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers das Abfassen der Bachelor- oder Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

- (2) Mit der Bachelor- oder Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Prüfungskandidaten einzureichen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) ¹Wird die Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 36 FPO abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelor- oder Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Soll eine fristgerecht abgegebene Bachelor- oder Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfungskandidaten spätestens vier Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (5) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Stellt die Bachelor- oder Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von vier Monaten nach Abgabe erfolgen. ³Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁴Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Die Benotung der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt gemäß § 10 Abs. 2.
- (6) Die Note der Bachelor- oder Masterarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 18 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit

¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der Kandidat nach den Vorschriften der §§ 34 bis 36 FPO sowie der §§ 16 und 17 eine zweite Bachelor- bzw. Masterarbeit über ein neues Thema anfertigen. ²Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Bestehen und Ergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung

Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen erforderlichen Teilprüfungen gemäß Anhang 1 FPO mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde und
2. die Bachelor- bzw. Masterarbeit gemäß § 34 Abs. 2 FPO mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

§ 20 Endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) ¹Ist eine Teilprüfung der Bachelor- oder Masterprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Bachelor- oder Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (2) Hat ein Prüfungskandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird er hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (3) Hat der Prüfungskandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass er die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden hat.

§ 21 Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die abgelegten Teilprüfungen und ihre Noten, das Thema und die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt worden ist.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und vom Dekan der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ³Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (3) Dem Zeugnis werden eine englische Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs, der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation sowie der verleihenden Hochschule beigelegt.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 3 zu führen.
- (5) Dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung ausgestellt werden.
- (6) ¹Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer oder über sein Abschneiden innerhalb des jeweiligen Prüfungstermins (Rangzahl) ausgestellt. ²Der Antrag kann binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Zusatzprüfungen

- (1) ¹Ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Teilprüfungen im Rahmen der Bachelor- oder Masterprüfung prüfen lassen. ²Für Zusatzprüfungen können keine Freiversuche gemäß § 12 geltend gemacht werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Teilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Nach Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung gemäß § 19 können keine Zusatzprüfungen mehr abgelegt werden.

§ 23 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 24 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

- (1) ¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.
- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in das bzw. die Gutachten zur Bachelor- oder Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2004 und der Eilentscheidung gemäß Art. 23 Abs. 4 BayHSchG der Universitätsleitung vom 29. Juni 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 22. Juli 2005, Nr. X/4-5e69eIX-10b/27 349.

Bamberg, 30. September 2005

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 30. September 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2005.